

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1842-1 und 3/86

Wien, 14. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vergütung der Tätig-
keit der Lehrbeauftragten,
Veranstaltungsleiter, Besuchs-
kindergärtner(innen) und Be-
suchserzieher im Bereich des
Bundesministeriums für Unter-
richt, Kunst und Sport und
des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>el</i> -GE/986
Datum:	12. OKT. 1986
Verteilt	17. OKT. 1986 <i>Madhammer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1842-1 und 3/86

Wien, 14. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vergütung der Tätig-
keit der Lehrbeauftragten,
Veranstaltungsleiter, Besuchs-
kindergärtner(innen) und Be-
suchserzieher im Bereich des
Bundesministeriums für Unter-
richt, Kunst und Sport und
des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft;
Stellungnahme

zu Zl. 13.886/4-III/3/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 21. August 1986 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung kann sinnvollerweise nur so verstanden
werden, daß der Bund bei Privatschulen, die von ihm subven-
tioniert werden, nunmehr auch eine unmittelbare Leistung der
Vergütungen für Lehrbeauftragte, Besuchskinderpädagoginnen
und Besuchserzieher in ähnlicher Weise beabsichtigt, wie
dies im Falle der Begründung von Dienstverhältnissen durch
die unmittelbare Bezahlung der sogenannten "Lebenssubven-
tion" geschieht. Dies sollte jedoch im Interesse einer klag-
losen Vollziehbarkeit im Text der Bestimmung eindeutig zum
Ausdruck gebracht werden.

Zu § 1 Abs. 8:

Wenngleich gegenüber der bestehenden Regelung lediglich die Höhe des Zuschlages verändert wird, sei dennoch darauf hingewiesen, daß es unmöglich erscheint, im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf Vergütung in jedem Falle bereits die Umsatzsteuerpflicht feststellen zu können. Dies wird insbesondere dann nicht gelingen, wenn dem Lehrbeauftragten nicht bekannt ist, ob seine Umsätze im Kalenderjahr 40.000 S übersteigen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor